
Art und Umfang sozialer Dienstleistung

**Begründung des Bedarfs für Menschen mit
unterschiedlichem Hilfebedarf als Hilfe für
die Betroffenen bzw. deren Assistenz**

Referat zum 19. Internationalen
POB&A/GBM Anwendertreffen
14.-16. Oktober 2015
Werner Haisch

Inhalt

Von der Mittel- zur Zielorientierung

Die Bedeutung für das System personenbezogener
Finanzierung

1. Bedarf und Bedürfnis
2. Bedarfsbeschreibung
3. Zeitberechnung/ -schätzung 1
4. Zeitberechnung/ -schätzung 2
5. Bedarfsbegründung: Funktionalismus
6. Ein Beispiel: Zirkelschluss

Bedarf und Bedürfnis – Exkurs

Individualität, meine
individuelle Art zu
Lebensführung leben

tun, was alle tun, auf eine besondere Art
als Ergebnis der individuellen Bildungsgeschichte
in und mit der Gesellschaft und ihren Produkten
z.B. abends 18 Uhr, kalt, mit Wurst, Käse und Bier

der Sonderfall
ist ein
allgemeiner Fall

Bedürfnis meine
Lebens
-mittel

Formen individueller Lebensführung
im Verhältnis zu **spezifischen**
gesellschaftlichen Produkten/Dienstleistungen
z.B. Durst auf Bier (einer besonderen Art und Marke)

Bedürfnis ist
notwendig **ges.**
Verhältnis

Bedarf
Was ich
begründen
kann
Was mir
zugestanden
wird

Begründung des Bedürfnisses als Bedarf
z.B. täglich Fleisch, ist das gesund?

Bedarf
braucht
Begründung

Anerkennung des Bedürfnisses als Bedarf

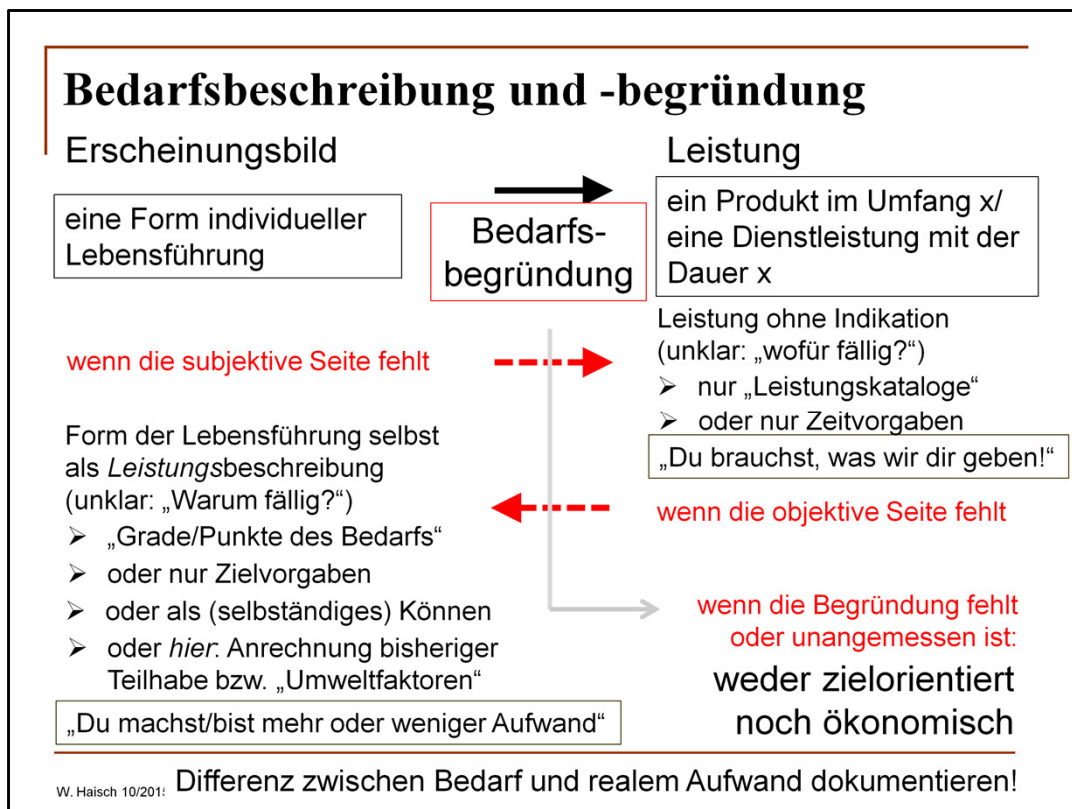
z.B. Alkohol „darf ich *mir* das, darf ich *dir* das
erlauben“? (Fachlichkeit, **Moral**, „**Knappheit**“ ...)

anerkanntes, gültiges Bedürfnis = Bedarf

ebenso *selbstverständlich*
wie – nach Qualität und Umfang -
beständig in Frage gestellt:

Teilhabe und Teilnahme
am gesellschaftlichen
Reichtum

= „zahlungskräftige
Nachfrage“



„Anrechnung“ bisheriger Teilhabe bzw. von Umweltfaktoren („Ressourcenorientierung“) wäre hier unangemessen. Spezifische Ressourcen (auf jeden Fall fremde Hilfeleistung) sind eine Art, eine bedarfsgerechte **Leistung zu erbringen**, keine Kennzeichnung des Bedarfs selbst - nach dem Postulat der Trennung von Bedarfsbestimmung und Leistungserbringung. Für die Bedarfsbestimmung selbst (nicht für die Leistungserbringung) muss demnach gleichgültig sein, ob die Leistung professionell geboten werden soll oder bereits „ehrenamtlich“/„bürgerschaftlich“ erbracht wird !

Auch ein sog. „selbständiger“ Mensch bedarf selbst in Pflegebereichen der Produkte und Dienstleistungen anderer – nur kann er die Pflegeverrichtungen selbst ausführen und sich die Mittel für fremde Hilfestellung selbst „leisten“! Auch die pflegerische „Selbständigkeit“ eines Menschen hebt also nicht jeden Pflegebedarf auf, sondern ändert ihn nur in Art und Umfang. „Grade von Selbständigkeit“ als generelles Beurteilungskriterium des Bedarfs eines Menschen zu verwenden, identifiziert diesen mit dem Aufwand, den er anderen macht. Das beeinträchtigt nicht nur die Bedarfsbeschreibung, sondern rächt sich v.a. bei Menschen, die zwar wenig Aufwand machen, aber einen hohen Bedarf besitzen.

Der Mensch reagiert auf eine Assistenz, die nicht seinem Bedarf entspricht: er **leidet** in seiner Abhängigkeit und versucht, daraus das Beste zu machen (Selbstbehauptung oder Apathie) – der Aufwand, der daraus resultiert, kann enorm sein. Eine gute Planung muss sich daher der Differenz zwischen Bedarf und tatsächlich leistbarem Aufwand bewusst sein. Alternative: Zwang zu reaktivem Handeln im Sinn des Maximalprinzips.

Zeitberechnung / -schätzung 1

1. Ein absoluter Zeitwert ist theoretisch nicht bestimmbar
2. Ein Katalog *möglicher* Bedarfe/Leistungen (konditional)
3. Eine (empirische) Messung der Zeitwerte einzelner Leistungen als „**Bezugswerte**“ ist unverzichtbar

eine Form individueller
Lebensführung



ein Produkt/ eine
Dienstleistung mit der
Dauer x

4. **Eine fachliche Kritik der vorgefundenen Assistenzprozesse** ist unverzichtbar
Bedarfsdeckung bzw. Bedarfsorientierung der Leistung in Art und Umfang?
5. Eine (Neu-)Bestimmung der Zeitwerte für Leistungen als „**Vorgabewerte**“ ist unverzichtbar
Umsetzung der Leistung in Art und Umfang



als dauerhafter Prozess des QM



Alternative: die Zeitwerte ergeben sich aus sozialpolitischen Verteilungsargumenten

W. Häisch 1L_...

Vergleiche die „Berechnungen“ bzw. die Setzung der Punktwerte nach dem neuen „Pflegebedürftigkeitsbegriff“.

Die Kritik z.B. der „Minutenpflege“ geht von einem „Eins-zu-Eins“-Verhältnis von **geplanter** Leistung in Art und Umfang und **ausgeführter** Leistung in Art und Umfang aus: „Minutenpflege“ verlangt da eine „minutengenaue“ Ausführung der Leistung. Dies wird dem Einzelfall nur zufällig einmal gerecht. Viel naheliegender ist: solche Planung kann nicht funktionieren oder wirkt gegen die Beteiligten und die Bedingungen des Einzelfalls als **Zwang**. Planung kann nur über eine „**konditionale**“ Planung von **möglichen Bedarfen/Leistungen**, d.h. auch: **über die Einrichtung einer operativen Planungskompetenz** einigermaßen zielorientiert erfolgen!

Tabelle 2: Aktualisierte Bewertungssystematik
 Die in der Hauptphase 2 vorgeschlagene und aufgrund der Empfehlung des Expertenbeirats geänderte Zuordnung zu den Punktbereichen/ Scorewerten ist für die einzelnen Module farbig hervorgehoben. Die jeweils erste Zeile in den Modulen stellt die in den Items möglichen Punktzahlen dar. Die jeweils letzte Zeile (blau hinterlegt) stellt die modulspezifischen Scorewerte dar, in denen sich die Gewichtung der Module widerspiegelt.

Module	Gewichtung	Zuordnung zu den Punktbereichen/ Scorewert				
		0 Keine	1 Geringe	2 Erhebliche	3 Schwere	4 Völlige
		Beeinträchtigung der Selbständigkeit / Fähigkeit im Modul				
		0-1	2-3	4-6	7-9	10-15
1 Mobilität	10%	0	2,5	5	7,5	10
2 Kognitive und kommunikative Fähigkeiten***		0-1	2-5	6-10	11-16	>16
3 Verhaltensweisen und psychische Problemlagen		0	1-2	3-4	5-6	>6
2+3 Höchster Wert aus 2 oder 3	15%	0	3,75	7,5	11,25	15
4 Selbstversorgung		10-24	25-39	>39		
		20	30	40		
5 Umgang mit krankheits- und therapiebedingten Anforderungen		2-3	4-5	6-12		
		10	15	20		
6 Gestaltung des Alltagslebens und so		4-6	7-11	12-18		
		7,5	11,25	15		
7 Außerhäusliche Aktivitäten						
8 Haushaltsführung						

Die Vergabe von Punkten erscheint als sozialpolitische **Setzung des relativen Aufwands** von selbst nicht beschriebenen **Leistungen**

lbewertung ist entbehrlich, da die Darprägungen bei den einzelnen Aktivitätspunkten für eine Hilfeplanung abzu Ziff. 3.1.2 des Berichts]]

W. Haisch 10/2015

Quelle:

http://www.bmg.bund.de/fileadmin/dateien/Publikationen/Pflege/Berichte/Bericht_Pflegebegriff_RZ_Ansicht.pdf

Die Gewichtungen entstehen aus „Rückrechnungen“ zur Bestandswahrung und zur Betonung der Bedarfe im Bereich 2 und 3 bes. für Demenzkranke.

Das Problem liegt prinzipiell in der „Skalentransformation“: der Überführung von qualitativen Nominalskalen (Bedarfsbeschreibungen bzw. Leistungsbeschreibungen) in quantitative Intervall- bzw. Verhältnisskalen (Gewichtungen, Punkte und letztendlich „Arbeitszeit“). Diese Skalentransformation kann nur über eine qualitative Argumentation erfolgen, z.B. einer Begründung für die Priorität von nominal beschriebenen Bedarfen/Leistungen in der Überführung in eine Rangskala. Dazu sind allerdings **nicht nur** empirische Daten erforderlich, die absolute Zeitwerte liefern, **sondern auch** angemessene Begründungen der Leistungen aus dem „Erscheinungsbild“.

Zeitberechnung / -schätzung 2:

Was es zu vermeiden gilt:

Summe bestimmt durch politische Vorgaben (Budget des Leistungsträgers)

verfügbare Arbeitszeit im Lebensbereich = Arbeitszeit
30 + 180 + 90 + 20 + 140 + 100 = pro Person und Punkt
(ergibt per Setzung einen Personalschlüssel)

Punktwerte von 6 Personen (mit vergleichbarem Hilfebedarf)

Verhältnisse bestimmt durch „Sachzwang“ oder Setzung

- der **individuelle Bedarf** kommt nur noch als relativer Aufwand vor
- ob der Punktwert genügend Zeit „erbringt“, um eine **spezifische Leistung** für einen **spezifischen Bedarf** zu ermöglichen, ist nicht mehr nachvollziehbar – solange diese beiden Elemente nicht erhalten bleiben
- „Soziale Dienstleistung“ könnte zum Almosen mit ideologischem Titel werden: „Was noch für euch übrig ist – entspricht eurem Bedarf“

Der Faktor Zeit: Zeit oder Punkte Pflegebedürftigkeit

„Die Frage, ob bei den neu festzulegenden Voraussetzungen für abgestufte Leistungen der Pflegeversicherung (§ 15 SGB XI -neue Fassung) **auf den Faktor Zeit als Bemessungsgröße verzichtet werden kann**, ist in der Arbeitsgruppe mehrfach durchaus kontrovers diskutiert worden. Dem Faktor Zeit kommt bei der Feststellung von Pflegebedürftigkeit aber schon im jetzigen System eine ambivalente Bedeutung zu: Einerseits kann nicht verkannt werden, dass **Pflege eine Dienstleistung ist, die nach ihrem zeitlichen Umfang vergütet wird**. Dementsprechend wird auch der zusätzliche finanzielle Aufwand, den ein Pflegebedürftiger bewältigen muss, maßgebend durch den zeitlichen Umfang der erforderlichen Hilfeleistungen bestimmt.

Das von der Pflegeversicherung versicherte Risiko steht deshalb **mit dem Faktor Zeit in einem untrennbaren Zusammenhang**. Andererseits ist der Faktor Zeit ungeeignet, um eines der wesentlichen Ziele der Reform, nämlich die Einbeziehung von psychisch-kognitiven Störungen in den Begriff der Pflegebedürftigkeit sachgerecht umzusetzen. Denn **der allgemeine Aufsichts- und Betreuungsbedarf etwa zur Vermeidung von Selbst- oder Fremdgefährdung** besteht in der Regel schon bei leichteren Formen derartiger Störungen (etwa Demenz) **nahezu rund um die Uhr**. Nach bisheriger Systematik müssten deshalb derart Betroffene stets der Pflegestufe III zugeordnet werden, obgleich allein die zeitliche und örtliche Bindung der Pflegeperson eine solche Einstufung nicht rechtfertigt. **Darüber hinaus ist der Faktor Zeit mit dem Stichwort "Minutenpflege" zu einem die gesamte Pflegeversicherung desavouierenden Begriff gemacht worden**. Zudem ist die Zeit nur auf den ersten Blick ein leicht fassbares und überprüfbares Kriterium. **Tatsächlich handelt es sich aber eher um eine scheinrationale Größe**, wie auch die Rechtsprechung in neuerer Zeit erkannt hat.

Problematisch war beim Bemessungsfaktor Zeit zudem stets, ob und in welchem Maße für die Bewertung des Pflegebedarfs auch die konkrete Pflegesituation (etwa das Wohnumfeld sowie die Konstitution und Arbeitsweise der konkreten Pflegeperson) eine Rolle spielen sollte.

Das BSG hat hierzu nie eindeutig Stellung beziehen müssen...“

„An die Stelle des Kriteriums Zeit soll eine detaillierte Analyse menschlicher Fähigkeiten und Verhaltensweisen treten, bei der **die jeweiligen Einschränkungen je nach Schweregrad mit Punkten bewertet werden**. Aus der **gewichteten Gesamtzahl der Punkte** ergibt sich das Ausmaß des Angewiesenseins auf personelle Hilfe und damit zugleich die Höhe des Anspruchs auf Leistungen der Pflegeversicherung.“

https://www.gkv-spitzenverband.de/media/dokumente/pflegeversicherung/pflegebeduerftigkeitbegriff/Bericht_Gesamt_26012009.pdf

Bedarfsbegründung: Funktionalismus

Jede Systematik der Bedarfe enthält eine - explizite oder implizite - Begründung

ein Schüler ist „faul“

Option 1: „Gewissenhaftigkeit“

ICF: b1262; Körperfunktion > globale mentale Funktion
„Mentale Funktionen, die sich in einer Persönlichkeit äußern, die durch Fleiß, Genauigkeit und Sorgfalt gekennzeichnet ist, im Gegensatz zu Faulheit, Unzuverlässigkeit und Verantwortungslosigkeit“

Kritik: Leistungsbereitschaft ohne „Wofür“; Postulat einer menschlichen „Funktion“ der Gewissenhaftigkeit (Vergleich zur „Normalität“)

die Leistungsbegründung: schlechte Noten in der Konkurrenz, Vernachlässigung der Grundlagen, negative subjektive Begabungstheorie, Lernen ohne Aussicht auf Erfolg, Selbstbehauptung

Option 2: Appellative Form der Selbstbehauptung

der freundliche und beliebte Schüler verlässt sich auf sein „Netzwerk“: Eltern und Geschwister, Erzieher, Lehrer – seine, oft zielführende Berechnung („die Eltern werden’s schon richten“)

Leistung ?

- Hilfe bei Hausaufgaben,
- Paukstudio,
- „Charakterschulung“, oder gar
- Medikamentierung?

- Leistungen für den Menschen und Änderung seiner Lern- und Lebensbedingungen (in Familie, Schule)

W. Haisch 10/2015

Die ICF Kategorien „Umgänglichkeit“, „Gewissenhaftigkeit“, „psychische Stabilität“, „Offenheit gegenüber neuen Erfahrungen“, „Optimismus“, Selbstvertrauen“, „Zuverlässigkeit“ (b1260 – b1267) und ihre Einordnung als „globale mentale Funktionen“ unter „Körperfunktionen“ ist zwar ein besonders „ausgefallenes“ Beispiel: jedoch ein deutlicher Beleg für die generell funktionalistische Methodik der ICF.

Der Schüler wird hier (in Option 2) als ein „mit Wille und Verstand begabtes Wesen“ verstanden. „Intelligenz“ wird daher verstanden als „etwas wissen“ (die Frage also: was weiß er oder glaubt er zu wissen) – nicht als mehr oder minder ausgeprägte Funktion (die Frage also: wie gut denkt er im Vergleich: „Intelligenzquotient“). Ein „hoher Intelligenzquotient“ kann daher verbunden sein mit äußerst mangelhaftem Wissen, ein „niedriger Intelligenzquotient“ mit durchaus angemessenen Haltungen und Ansichten!

Zirkelschluss: logischer Fehler und sachlicher Irrtum

die Sache begründet sich – aus sich selbst

Die Erscheinungsform verdoppeln: in das, **was sich äußert**, und eine „innere“ Eigenschaft (Disposition, Kraft, Potenzial), **die diese Äußerung bedingt**

Äußerung als „notwendige Folge“

jemand arbeitet nicht:
jemand ist verärgert:
jemand weint:
jemand reagiert ungewöhnlich
auf Reize:

Äußerung als „innere Ursache“

weil er ein „fauler“ Mensch ist
weil er ein „aggressiver“ Mensch ist
weil er „sensibel“, „empfindlich“ ist
weil er eine „Wahrnehmungsstörung“ hat

➤ Aus seinem praktischen Interesse erklärt *der eine* ein (un)erwünschtes Verhalten *des anderen* als dessen „Defekt“ (**Fehlfunktion**) oder „Prädikat“ (**Funktion**)

- leugnet damit einen **bestimmten** Grund der Handlung („unverständlich!“, „bewundernswert!“)
- behauptet eine unbestimmte **innere Notwendigkeit** für die Handlung (z.B. „Aggressionspotenzial“, aber auch: der Mensch ist eben „schwach“, „stark“) wie Trieb oder Charakter
- setzt den anderen in die Verantwortung (beschuldigt/zeichnet aus), sich den eigenen Maßstäben entsprechend zu verhalten (statt faul, fleißig zu sein; statt stolz, sich zu schämen; statt sich gehen zu lassen, sich zu beherrschen usw.)

➤ ein Katalog von **Forderung an den Menschen** in der Form der **Begründung der Eigenart** des Menschen

W. Haisch 10/2015

Als „Beschreibung“ untauglich, weil es sich um eine unangemessene Interpretation der Beobachtungen herausstellt: **der Informationsgehalt geht nicht über die Feststellung einer Abweichung vom „Normalen“ hinaus** und charakterisiert den Menschen überdies als „Problem“ bzw. beschuldigt ihn, ein Problem zu sein.

Sie haben Motivationsprobleme? Reißen Sie sich zusammen – das Referat ist sowieso gleich zu Ende!

Sie haben Schwierigkeiten beim „Lösen komplexer Probleme“ (d1751)? – mit etwas Fleiß schaffen auch Sie das!

Sie können nicht „mit Verantwortung umgehen“ (d2400) – „Problem mäßig ausgeprägt“ (2400.2)! Interessant fände **ich** aber doch, in welcher Angelegenheit und warum Sie das tun!?